

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 65/66 (1915)
Heft: 22

Artikel: Zum Kapitel privater Nebenbeschäftigung beamteter Techniker
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

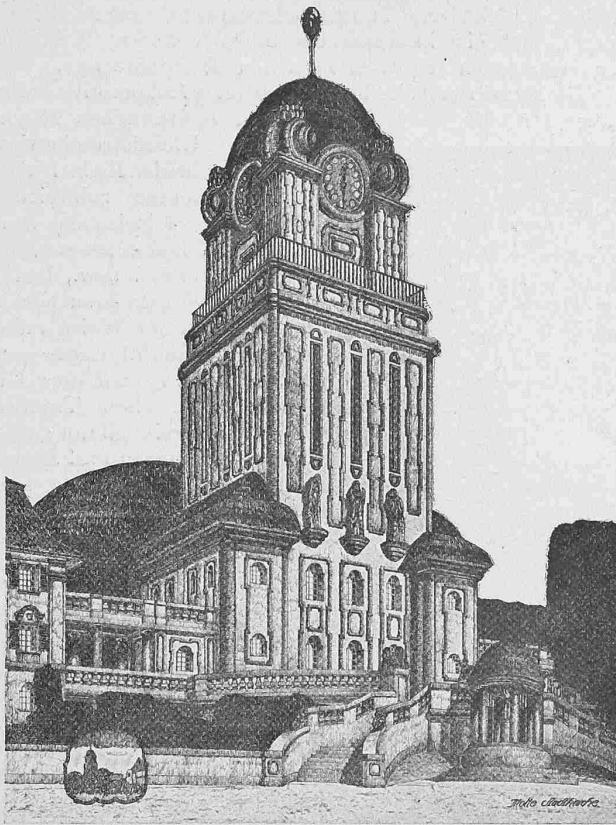
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



III. Preis, Entwurf Nr. 21. — Arch. Otto Ingold, Bern. — Ansicht von Westen.

Wettbewerb für den Bau einer evangelischen Kirche mit Pfarrhaus in Bern.

(Schluss von Seite 246.)

In Ergänzung unserer Berichterstattung in letzter Nummer zeigen wir heute auf den Seiten 250 bis 255 noch die beiden im II. Rang als ungefähr gleichwertig prämierten Entwürfe Nr. 23 der Architekten Hans Klausner in Bern in Verbindung mit Hans Streit in Stuttgart und Nr. 57 von Architekt Otto Salvisberg in Berlin, ferner den im IV. Rang anstelle von Nr. 14 mit dem III. Preis ausgezeichneten Entwurf Nr. 21 von Architekt Otto Ingold in Bern. Dieser letztere Entwurf ist nach dem Gutachten des Preisgerichts wegen „seiner starken künstlerischen Selbständigkeit“ und der klaren Grundrisslösung prämiert worden. Unsere umfangreiche Wiedergabe soll den Lesern die Würdigung des Urteils erleichtern.

Zum Kapitel privater Nebenbeschäftigung beamteter Techniker.

Diese heikle Frage ist kürzlich im st. gallischen Grossen Rat anlässlich der Berichterstattung seiner „Staatwirtschaftlichen Kommission“ gestreift worden. In deren Bericht heisst es unter „Hochbauwesen“ u. a. folgendermassen:

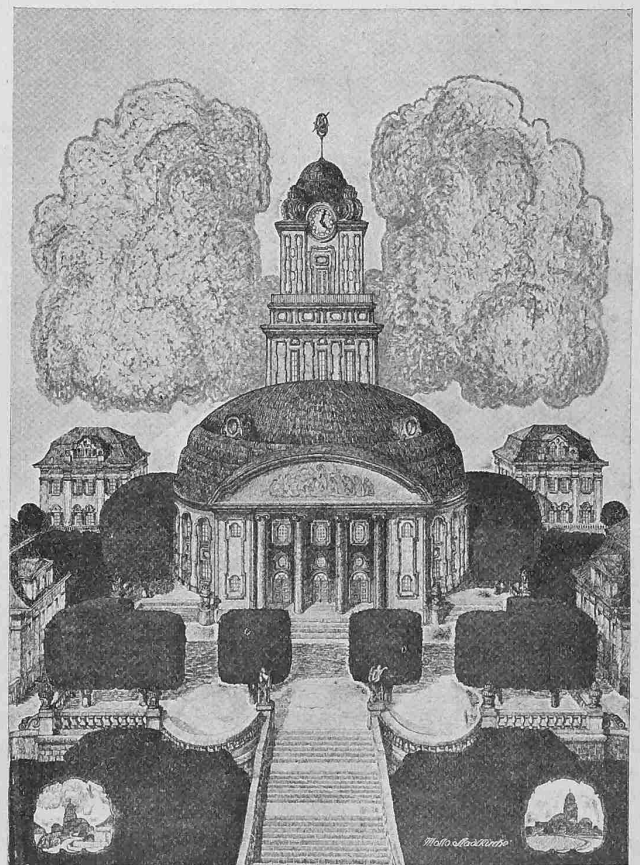
„Der Kantonsbaumeister wird das ganze Jahr sehr stark in Anspruch genommen. Neben seiner eigentlichen Tätigkeit hatte er 223 Gutachten auszuarbeiten und 1337 Korrespondenzen zu erledigen. Es wäre zu wünschen, dass bei Erstellung von Plänen und Kostenberechnungen, sowie Uebernahme der Bauleitung nicht staatlicher Hoch- und Tiefbauten mehr Rücksicht auf die nichtbeamteten Techniker genommen würde, als es bis anhin der Fall war.“

Hierüber entspann sich im Rat eine Diskussion, in der (laut „Ostschweiz“ vom 16. Nov. d. J.) der Regierungsrat erklärte, „dass das Kantonsbauamt die oben erwähnten Arbeiten nur im Interesse der Gemeinden vornehme. Der

Staat will daraus nicht lukrieren; er berechnet die betreffenden Arbeiten den Gemeinden bedeutend niedriger, als die privaten Architekten dies tun würden. Es wird dies anhand der neuesten Architektentarife bewiesen. Zuzugeben ist, dass die privaten Architekten durch die Arbeiten des Kantonsbauamtes etwas konkurrenziert werden. Der Regierungsrat überlässt es dem Grossen Rat, ob dieser beschliessen wolle, das Kantonsbauamt dürfe nur noch für ausschliesslich staatliche Unternehmungen tätig sein.“

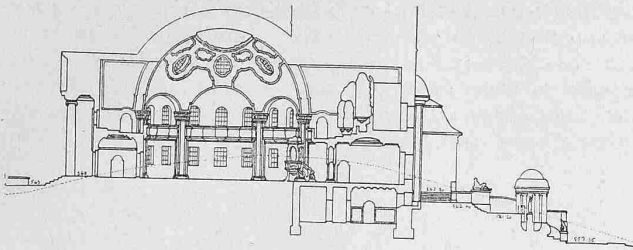
Verschiedene Kantonsräte vertraten sodann mit Entschiedenheit die Interessen der Privat-Architekten, die „eben doch sehr stark durch das Kantonsbauamt konkurrenziert werden“. Ein (mehr oder weniger dickes) Fragezeichen möchten wir zu der Meinungsäusserung eines gouvernementalen Redners setzen, der rügte, „dass die Privat-Architekten vielfach bei Schulhausbauten keine Rücksicht auf den Landschaftscharakter nehmen; man stellt oft städtische Schulhausbauten aufs Land hinaus“. Letztern Behauptungen ist dann erfreulicherweise unser Kollege Nationalrat E. Wild entgegengetreten. Unsern Lesern genüge ein Hinweis auf die zahlreichen in den letzten Jahren in unsern Fachzeitschriften veröffentlichten ländlichen Schulhäuser von Privat-Architekten.

Wir berichten über diesen Gegenstand, weil er in verschiedener Hinsicht von allgemeinem Interesse ist. Was da in St. Gallen gerügt wurde, geschieht auch andernorts und zwar noch in anderer Form. Unsere privaten Architekten und höhern Techniker überhaupt, begegnen in ihrem besonders gegenwärtig sehr schweren Kampf ums Dasein ihren beamteten Herren Kollegen leider nur zu oft. Nicht nur dass, wie in St. Gallen, das Tätigkeitsgebiet des Staatsbauamtes auf das Feld der Privatwirtschaft ausgedehnt wird, sondern es führen manche Beamte neben ihrem fix-besoldeten Amt, mit oder ohne Kenntnis der Aufsichtsbehörde, eigentliche Privat-Bureaux, sei es unter eigenem, sei es unter anderm Namen einer blossen Scheinfirma. Abgesehen von letzterer Spielart, die natürlich *nur* geschäftlichen Erwerbszweck hat, ist diese *Privatbetätigung*



III. Preis, Entwurf Nr. 21. — Arch. Otto Ingold, Bern. — Ansicht von Nordost.

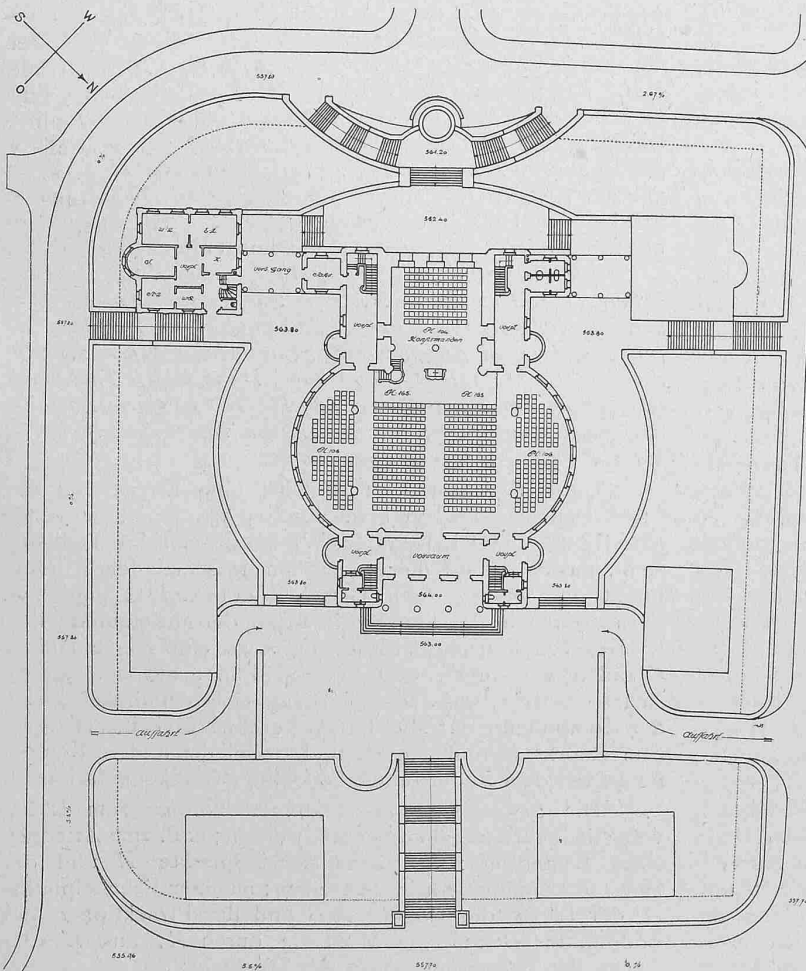
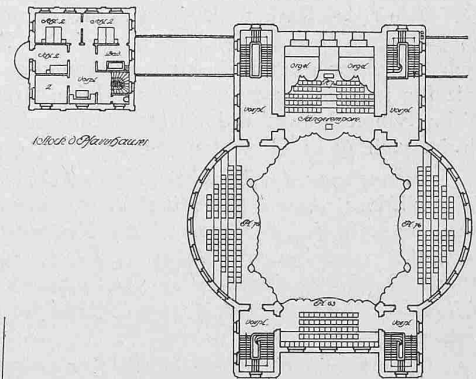
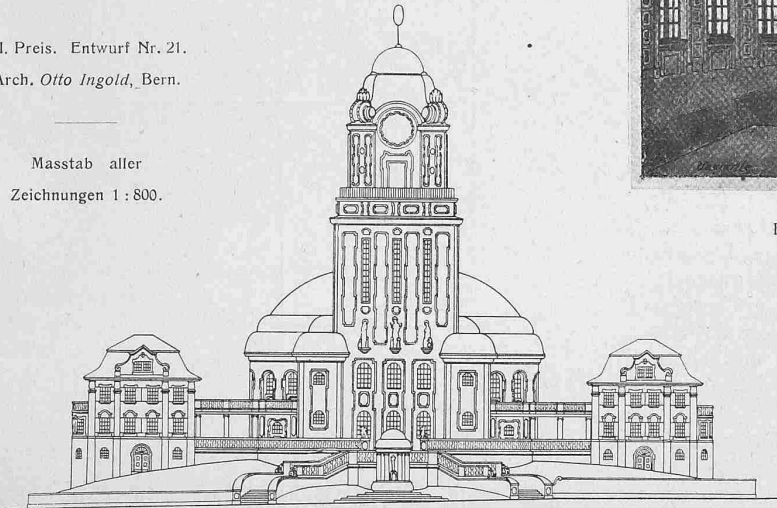
Wettbewerb für eine evang. Kirche mit Pfarrhaus in Bern.



Blick vom Haupteingang in den Kirchenraum.

III. Preis. Entwurf Nr. 21.
Arch. Otto Ingold, Bern.

Masstab aller
Zeichnungen 1 : 800.



Lageplan mit Grundrissen und Aufriss der Südwestfront.

der Beamten von einer gewissen Berechtigung, unter Umständen, wie z. B. bei Professoren, von einer gewissen Wünschbarkeit; unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass die Erfüllung der Amtspflichten allem Andern vorzuzugehen habe. Privatbetätigung ist erwünscht als Mittel, den Beamten vor Verknöcherung zu bewahren, den Lehrer in Kontakt zu halten mit den ständig sich entwickelnden Forderungen der Praxis, des Lebens. All dies natürlich mit jener weitem Einschränkung, die der Takt gegenüber den Kollegen gebietet, die sich nicht wie die Beamten einer durch Staatsgarantie gesicherten und, bei den in Frage kommenden Persönlichkeiten, meist recht auskömmlichen Existenz erfreuen. Ganz unzulässig aber scheint uns, wenn bei dieser Konkurrenzierung der Staat oder der Beamte seine Arbeiten, wie oben betont, „bedeutend niedriger berechnet, als die privaten Architekten dies tun würden“, d. h. tun müssen, fügen wir berichtend bei. Solche Unterbietung verstösst dann ganz offensichtlich gegen den in den Statuten des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins niedergelegten Grundsatz, der lautet:

Die Mitglieder haben auch die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen zu achten!